|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0306 |
| Titel | Landesverweisung. |
| Datum | 10.02.1944 |
| P. | 127–128 |

[*p. 127*] Dietrich, Hermann, Velomechaniker, geboren am 5. Juli 1914 in St. Gallen, deutscher Reichsangehöriger, verheiratet, ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen. Seit Februar 1917 hält er sich in Wädenswil auf. Nach Schulentlassung betätigte er sich als Hilfsarbeiter in verschiedenen Betrieben. Am 18. Januar 1940 verheiratete er sich mit der gebürtigen Schweizerin Ida Meier, geboren am 8. Oktober 1918 in Thalwil. Die Ehe ist kinderlos. Dietrich wurde wegen Nichteinrückens zum Heeresdienst anfangs 1942 schriftenlos und erhielt als Refraktär Toleranzbewilligung bis 1. November 1943. Im September 1943 wurde er wegen Versicherungsbetruges und Diebstahls verhaftet. Das Bezirksgericht Horgen verurteilte ihn am 7. November 1943 wegen Betruges und wiederholten Diebstahls bedingt zu 10 Monaten Gefängnis unter Ansetzung von 5 Jahren Probezeit. Einer militärgerichtlichen Bestrafung wegen Sprengstoffvergehens entging er wegen Verjährung. Hingegen wurde er am 30. Dezember 1943 wegen Übertretung fremdenpolizeilicher Vorschriften gebüßt.

Die Ehefrau Ida Dietrich geb. Meier wurde am 22. November 1943 durch Strafbefehl der Bezirksanwaltschaft Horgen wegen Hehlerei zu Fr. 30 Buße verurteilt und am 29. Oktober 1943 vom Statthalteramt Horgen wegen Übertretung fremdenpolizeilicher Vorschriften mit Fr. 20 gebüßt. Die Voraussetzungen zur Landesverweisung der Eheleute Dietrich sind gemäß Artikel 10, Absatz I. lit. a, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 erfüllt.

Der Regierungsrat,

auf Antrag der Polizeidirektion und in Anwendung von Artikel 10, Absatz I, lit. a, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931,

beschließt:

I. Dietrich, Hermann, Velomechaniker, geboren am 5. Juli 1914, deutscher Reichsangehöriger, wohnhaft in Wädenswil, und seine Ehefrau Ida geb. Meier, geboren am 8. Oktober 1918. werden dauernd aus der Schweiz ausgewiesen. Die Polizeidirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

II. Der weitere Aufenthalt in der Schweiz und das Wiederbetreten derselben ohne die Bewilligung der zürcherischen Polizeidirektion wird den Ausgewiesenen verboten unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter zur Bestrafung gemäß Artikel 23, Absatz 1, des oberwähnten Bundesgesetzes vom 26. März 1931 (Gefängnis bis zu 6 Monaten und Buße bis Fr. 10 000), sowie nachheriger polizeilicher Ausschaffung im Zuwiderhandlungsfalle.

III. Gegen diesen Beschluß kann gemäß Artikel 20 des zitierten Bundesgesetzes innert 30 Tagen, vom Datum der Zustellung an gerechnet, an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement. in Bern, rekurriert werden. Der Rekurs hat keine auf- // [*p. 128*] schiebende Wirkung, sofern ihm diese nicht durch die Rekursbehörde verliehen wird.

IV. Mitteilung an: a) Hermann und Ida Dietrich, in extenso durch die Polizeidirektion gegen Empfangschein, b) die Polizeiabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, in Bern, c) die Polizeidirektion zur Anordnung des Vollzuges, d) den Gemeinderat Wädenswil.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]